

Verein Leben in Chorweiler e.V.

Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Leben in Chorweiler" e.V. (LiC). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter 43 VR 9124 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln-Chorweiler.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - a) Jugend und Altenhilfe,
 - b) Kunst und Kultur,
 - c) Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung,
 - e) bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,im Stadtbezirk Chorweiler.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Initiierung von Vorhaben und Projekte von Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Projekte in den Bereichen der Kunst und Kultur,
 - c) die Durchführung von Verbesserungen im Bezirk, wie die Beschaffung von Pflanzen und Geräten für Gestaltung von Grünflächen und Spielplätzen oder Unterhaltung von Grünflächen,
 - d) die personelle und organisatorische Unterstützung von Vorhaben und Projekten für interkulturelle Aktionen,
 - e) die Mitwirkung an bürgerschaftlichen Veranstaltungen im Satzungsgebiet.

Neben diesen Maßnahmen kann der Verein auch Mittel beschaffen, um diese dann weiterzugeben zur ideellen, finanziellen und materiellen Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie diese Zuwendungen nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied zur Förderung der in Abs. 2 genannten Zwecke verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person oder Körperschaft sowie Personenvereinigung werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist und ihrerseits gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsaufgaben durch aktive Mitarbeit zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller die Ziele des Vereins bejaht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod
 - b) Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Gebietskörperschaft oder Personenvereinigung
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Zwecke des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;
 - b) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt;
 - c) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d. h. Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- (6) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder - außer Ehren- und beratenden Mitgliedern - haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwandt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung;
 - b) den Haushaltsplan;
 - c) die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) die Richtlinien für die Vereinsführung durch den Vorstand;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Auflösung des Vereins (§ 14)
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des in § 7 Abs. 11 genannten Falles ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (7) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur nach Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (11) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder. Wird eine 3/4 Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine binnen eines Monats neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassiererin oder dem Kassierer sowie mindestens drei und höchstens sieben Beisitzern. Der Vorstand beruft je nach Notwendigkeit beratende Mitglieder; diese haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- (6) Redaktionelle Änderungen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung (z.B. durch Beanstandungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts) können durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder solange in ihrem Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 10 Niederschriften

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Geschäftsführung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt die Buch- und Kassengeschäfte. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an an die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren, Bürgerzentrum Chorweiler zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in §2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst nach Zustimmung dieser Behörde ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 27.10.2020